

A1-134 Satzung KV Karlsruhe

Antragsteller*in: Satzungskommission

Beschlussdatum: 09.11.2016

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 134 bis 150:

- ~~910~~ Ämterhäufung
- Öffentliche Mandate, wie Mitgliedschaften in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen und Aufsichtsräte, die ~~auf die Mitgliedschaft in der Partei zurückzuführen sind und keine Gemeinderatszugehörigkeit voraussetzen, werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt und als Empfehlung an die Fraktion gegeben. Die Fraktion hat Vorschlagsrecht. Erhält der Vorschlag nicht die absolute Mehrheit, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen statt.~~ keine Gemeinderatszugehörigkeit voraussetzen, sollen mit Parteimitgliedern besetzt werden. Die Mitgliederversammlung schlägt dazu durch Wahl bestimmte Bewerber*innen der gemeinderatsfraktion vor. Steht der Fraktion in einem Gremium nur ein Platz zu, entfällt das Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung. Weicht die Fraktion vom Vorschlag der Mitgliederversammlung ab, muss sie dies dem Vorstand und der*dem Bewerber*in begründen.
- Kein Mitglied des Kreisverbandes darf mehr als ein parlamentarisches Mandat annehmen und ausüben. ~~Ausnahme:~~ Ein Mitglied darf sowohl für den Gemeinderat als auch für den Ortschaftsrat ~~oder Bezirksbeirat~~ kandidieren. Erhält ~~das jedoch ein~~ Mitglied ~~beide Mandate~~ jeweils ein Mandat für den Gemeinderat sowie den Ortschaftsrat, wird dies toleriert.
- ~~Für alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat gilt die Pflicht zur Transparenz über die wahrgenommenen Ämter. Über sie ist mindestens einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung zu informieren.~~
- Alle Mitglieder mit einem auf die Partei zurückzuführenden Amt oder Mandat sollen mindestens einmal im Jahr über ihre damit verbundene Arbeit auf einer Mitgliederversammlung.
- ~~1011~~ Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen

Von Zeile 154 bis 155 löschen:

- grundsätzlich vor jeder Wahl erneut der Zustimmung einer Mitgliederversammlung ~~des Gebietsverbandes.~~

Von Zeile 159 bis 165:

- ~~11~~12 Delegiertenwahlen
- Delegierte und Ersatzdelegierte zu ~~Landesversammlung~~Landesdelegiertenversammlung (LDK), Bundesversammlung (BDK) und Landesausschuss werden jeweils neu gewählt.
- Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmerngebnis festzulegen, sofern sich die Ersatzdelegierten nicht auf eine Rangfolge einigen können. Das Frauenstatut ist zu berücksichtigen.
- ~~Die Wahl von Delegierten muss Erfordernissen des Minderheitenschutzes genügen.~~
- Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt analog zu dem Verfahren der Wahl des Kreisvorstands.